

# Geschäftsordnung

## für die Gemeinschaft der Fußballtrainer in Oberbayern

### § 1 Name und Sitz der Gemeinschaft

1. Die **Gemeinschaft der Fußballtrainer in Oberbayern** ist eine Interessengemeinschaft auf freiwilliger Basis innerhalb des Bayerischen Fußball-Verbandes e.V. (nachfolgend „BFV“ genannt).
2. Die Gemeinschaft führt den Namen „**Gemeinschaft der Fußballtrainer Oberbayern**“, kurz „**GFT**“.
2. Für die Gemeinschaft und deren Mitglieder sind die Satzung und Ordnung des BFV und die Trainerordnung des DFB (Deutscher Fußball-Bund) in der jeweils gültigen Fassung bindend. Darüber hinaus gelten die Regelungen der §§ 21 BGB soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

### § 2 Zweck der Gemeinschaft

1. Zweck der Gemeinschaft ist die Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter und lizenzierten Fußballtrainer in Praxis und Theorie des Fußballspiels mit dem Ziel, die Mitglieder nach den modernsten Erkenntnissen der Trainerlehre zu unterrichten und zu schulen, damit sie in den Vereinen an der Erziehung und sportlichen Ausbildung der Jugend- und Herrenspieler tätig sein können.
2. Des Weiteren ermöglicht die GFT ihren Mitgliedern die nach den Richtlinien zur Ausbildung und Prüfung von Fach Übungsleitern „Fußball des BFV“ vorgeschriebene Fortbildung zur Verlängerung des Übungsleiter-Ausweises Fußball sowie der Trainer-Lizenz (C-Lizenz) des DFB.
2. Zur Erreichung dieses Zweckes sind nachstehende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Die **GFT Oberbayern** hält pro Jahr mehrere Ausbildungstagungen ab (im Kalenderjahr sollen mindestens 4 Aus- und Weiterbildungstagungen stattfinden). Das Lernprogramm soll so gestaltet sein, dass es jeweils Praxis und Theorie mit einer Dauer bis zu 4 Stunden beinhaltet. An die letzte Fortbildungsveranstaltung schließt sich eine schriftliche Prüfung (Leistungstest) gemäß den Richtlinien des BFV an.
  - b) Das Lernprogramm soll im Laufe eines Jahres enthalten:
    - die praktische Trainingslehre, sowie
    - die theoretische Schulung mit den Themen, Vorträge über Taktik, Regelkunde, Trainings-, Körper- und Gesundheitslehre, Erste Hilfe, Verwaltungslehre und Filmvorführungen.
3. Die **GFT Oberbayern** ist bestrebt, auf Anfrage von Vereinen, bei der Vermittlung von lizenzierten Fußballtrainern genau so behilflich zu sein, wie im umgekehrten Falle. Angaben über Qualifikation und finanzielle Angelegenheiten werden nicht gemacht.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Jeder lizenzierte Trainer bzw. Übungsleiter, der seinen Wohnsitz im Verbandsgebiet des BFV hat und Mitglied eines Vereines ist, kann Mitglied bei der **GFT Oberbayern** werden.

2. Mitglied kann werden, wer die Ausbildungserlaubnis des DFB als Fußballlehrer hat, der eine der drei DFB-Lizenzen (A, B, C) besitzt oder Fachübungsleiter C ist. Personen, die bereits als Übungsleiter in einem Verein tätig sind oder mindestens an einem BFV-Lehrgang für Übungsleiter I (= Grundlehrgang) teilgenommen haben, können ebenfalls aufgenommen werden.

3. Die Mitgliedschaft kann ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Außerdem endet die Mitgliedschaft bei Tod sowie durch Ausschluss. Zeigt ein Mitglied Interesselosigkeit (Fernbleiben von den Aus- und Weiterbildungstagen, Verweigerung von Mitarbeit in der **GFT Oberbayern** oder der Zahlung des Unkostenbeitrages) kann eine Streichung von der Mitgliederliste erfolgen. Bei einem Ausschlussverfahren muss der Betroffene in jedem Fall die Möglichkeit haben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern.

#### **§ 4 Organe der Gemeinschaft**

1. Die Organe der Gemeinschaft sind

- a) die Vorstandschaft
- b) die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer (Kassier)
- d) einem Schriftführer

Soweit sich eine Notwendigkeit ergibt, können weitere Vorstandsmitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dazu gewählt werden.

2. Der 1. Vorsitzende vertritt die **GFT Oberbayern** nach außen. Er beruft und leitet die Arbeitstagen, die Mitgliederversammlungen sowie die Vorstandschaftssitzungen.

3. Der stv. Vorsitzende ist gleichberechtigter Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. Er ist für die auf ihn intern übertragenen Aufgaben in der Trainergemeinschaft zuständig.

4. Der Geschäftsführer und der Schriftführer erledigen die Verwaltungsaufgaben und führen die Kassengeschäfte.

5. Die Vorstandschaft wird alle zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

7. Sämtliche Mitglieder der Vorstandschaft sind ehrenamtlich tätig. In Ausübung ihrer Funktion werden entstehende Auslagen nach den allgemein gültigen Sätzen der Spesenverordnung des BFV erstattet. Alle ehrenamtliche Mitglieder der **GFT Oberbayern** sind gehalten, bei ihrer Tätigkeit größtmögliche Sparsamkeit walten zu lassen.

8. Die amtierende Vorstandschaft bleibt jeweils solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

9. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird in der nächstfolgenden Arbeitstagen der **GFT Oberbayern** ein Nachfolger gewählt.

10. Von der ordentlichen Mitgliederversammlung sind alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer zu wählen.

11. Die Wahlen können per Akklamation erfolgen. Sind für einen Posten zwei oder mehr Kandidaten für einen Wahlvorschlag genannt, so ist die Abstimmung geheim durchzuführen. Im übrigen gelten die für Wahlvorgänge im BFV üblichen Bestimmungen.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Vorstandschaft beruft alle zwei Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung muss frist- und zeitgerecht, mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich an die Mitglieder erfolgen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2. Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

- a) Bericht des 1. Vorsitzenden
- b) Bericht des Geschäftsführers
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Wahl eines Wahlausschusses
- e) Entlastung der Vorstandschaft
- f) Neuwahl der Vorstandschaft
- g) Wahl der Kassenprüfer
- h) Wünsche und Anträge
- i) Verschiedenes

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Dies trifft auch sinngemäß für die außerordentliche Mitgliederversammlung zu.

4. Bei der Mitgliederversammlung der **GFT Oberbayern** sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Nichtanwesenheit eines Mitgliedes ist eine Stimmübertragung an einen Dritten nicht möglich. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

5. Über die Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll zu führen.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- a) wenn die Vorstandschaft aufgrund besonderer Ereignisse innerhalb der **GFT Oberbayern** es für dringend erforderlich hält.
- b) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

7. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss ebenfalls zwei Wochen vor dem angesetzten Termin den Mitgliedern bekannt gemacht sein. Siehe hierzu § 6 Abs. 1.

## **§ 7 Anerkennung der Fortbildung**

1. Die Regelmäßige Durchführung von Arbeitstagen der **GFT Oberbayern** mit einem gezielten Lehrprogramm wird als Fortbildung nach den Richtlinien und der Trainerordnung des DFB durch den BFV anerkannt.
2. Danach muss das Mitglied innerhalb von drei Jahren an mindestens 20 Lehrstunden teilgenommen haben, an denen ein gezieltes Ausbildungsprogramm durchgeführt wurde, und einen abschließenden Leistungstest bestanden haben. Bei Erfüllung dieser Voraussetzung wird die Fortbildung anerkannt und es erfolgt der entsprechende Eintrag, getrennt nach Theorie und Praxis, in den Fortbildungsnachweis. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer (= drei Jahre) des Übungsleiterausweises, kann dieser mit dem Fortbildungsausweis an den BFV eingereicht werden. Der Fortbildungsnachweis muss die erforderlichen Lehrstunden aufweisen.
3. Die Vorstandschaft der **GFT Oberbayern** hat ein lückenlosen Nachweis über die Teilnahme der Mitglieder an den Arbeitstagen zu führen.
4. Grundlage für die anzurechnende Teilnahme an den Fortbildungstagen ist grundsätzlich die persönlich mit Unterschrift vorgenommene Eintragung in die jeweils aufliegende Anwesenheitsliste.
5. Die Teilnehmer an der Aus- und Weiterbildung geben ihren Fortbildungsnachweis vor Beginn der Tagung, bzw. nach ihrem Eintreffen, beim Geschäftsführer persönlich ab. Nach Beendigung der Arbeitstagung kann der Fortbildungsnachweis wieder persönlich beim Geschäftsführer abgeholt werden, dabei ist zu überprüfen, ob die anzuerkennenden Fortbildungsstunden auch eingetragen sind.
6. Lizenzierte Trainer können - auch ohne Mitglied der GFT zu sein – auf Antrag an den angebotenen Arbeitstagen sowie der Abschlussprüfung teilnehmen. Beim Bestehen der Fortbildungsprüfung wird hierüber ein gesondertes Zertifikat ausgestellt. Voraussetzung für die Erteilung des Zertifikates ist neben dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung eine schriftliche Anmeldung vor der ersten Arbeitstagung des betreffenden Jahres bei der Vorstandschaft. Diese entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung.  
Für die Teilnahme an den Arbeitstagen, der Abschlussprüfung und die Teilnahmebestätigung ist ein angemessener Kostenbeitrag zu entrichten, der von der Vorstandschaft festgesetzt wird und den gegebenen Verhältnissen angepasst wird.

## § 8 Finanzverwaltung

1. Die **GFT Oberbayern** erhebt grundsätzlich von den Mitgliedern keine Beiträge.
2. Zur Deckung der laufenden Ausgaben für Referenten, Weiterbildungsgeräte, Fahrten, Besuche, Anerkennungsgaben und allgemeine Verwaltungskosten (Porto, Telefon, Schreibmaterial usw.) der **GFT** werden alle Mitglieder anteilmäßig mit diesen Kosten belastet.
3. Zu diesem Zweck ist eine jährliche Unkostenpauschale festgelegt, die von jedem Mitglied per Einzugsverfahren eingeholt wird.
4. Die Höhe der jährlichen Unkostenpauschale ist derzeit auf 10,- € festgelegt. Im Bedarfsfall entscheiden auf Vorschlag der Vorstandschaft in einer ordentlichen Mitgliederversammlung die anwesenden Mitglieder über die neu festzusetzende Höhe des Unkostenbeitrages.
5. Neuaufnahmen werden nur wirksam, wenn der betreffende Sportkamerad eine Einzugsermächtigung unterschreibt und der einzuziehende Betrag auf seinem Konto gedeckt ist.
6. Nichtmitglieder, die als Gast an einzelnen Tagungen und Referaten teilnehmen, haben einen angemessenen Kostenbeitrag zu entrichten, der von Fall zu Fall von der Vorstandschaft festgesetzt wird.

## § 9 Rechtssprechung

1. Alle Mitglieder der **GFT Oberbayern** unterstehen grundsätzlich der ordentlichen Rechtssprechung des DFB bzw. BFV.
2. Verstöße von Mitgliedern der **GFT** gegen die sportlichen Bestimmungen, Satzung und Ordnung des BFV und die Ausbildungsordnung des DFB werden von den zuständigen Sportgerichten des BFV bzw. DFB geahndet.

Die **GFT Oberbayern** kann nachstehende Maßnahmen gegen ihre Mitglieder ergreifen:

- a) Ausschluss aus der GFT
- b) Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens durch eine Anzeige nach § 35 Ru VerFO beim zuständigen Sportgericht des BFV oder des DFB
- c) Antragstellung bei den zuständigen Gremien des BFV bzw. des DFB auf Entziehung der Ausbildungserlaubnis bzw. Lizenzentzug

3. Der Ausschluss aus der GFT kann erfolgen, wenn das Mitglied

- mit dem Unkostenbeitrag über ein Jahr im Rückstand ist (keine Deckung oder Auflösung des Kontos, Stornierung usw.).
- den Zwecken der Gemeinschaft entgegenwirkt
- gegen die Anordnungen der Vorstandschaft verstößt und dabei die Disziplin gröblich verletzt
- sich unsportlich oder unehrenhaft innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft verhält
- Wie unter § 3 ausgeführt, muss dem Betroffenen die Gelegenheit zur Stellungnahme und Rechtfertigung gegeben werden.

Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

5. Die **GFT Oberbayern** kann weiterhin beim BFV Antrag auf zeitweilige oder dauernde Entziehung der Ausbildungserlaubnis stellen und zwar, wenn der Betroffene

- a) in erheblichem Ausmaße gegen die Satzung und Ordnung des BFV oder DFB verstößt,
- b) durch sein Verhalten die Erziehung der Jugend gefährdet,
- c) seine Stellung missbraucht (z.B. Beihilfe zum Vereinswechsel, Versprechungen zum Vereinswechsel macht usw.)
- d) die Bestimmungen dieser Ordnung und die DFB-Trainerordnung schuldhaft verletzt oder aus anderen Gründen nicht die Voraussetzungen erfüllt, die für die Zulassung als Übungsleiter gefordert sind und waren,
- e) sich der Durchführung eines gegen ihn eingeleitetes Verfahren durch Austritt aus dem Verein entzieht.

## § 10 Schlussbemerkung.

1. Für alle in der Geschäftsordnung der **GFT Oberbayern** nicht aufgeführten Punkte gelten grundsätzlich die Satzung und Ordnungen des BFV und die DFB-Ausbildungsordnung sowie die §§ 21 ff. BGB.

2. Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 03.06.2005 in Kraft.

Oberhaching, 03.06.2005

**Ludwig Trifellner**  
1. Vorsitzender

**Christoph Heckl**  
stv. Vorsitzender